

14 RRB. über den Vollzug der bundesrätlichen VO. über die Arbeits- u. Ruhezeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer.

Die Verwaltungskommission des Obergerichtes hat mit Beschluß vom 23. Februar 1948 vorstehende Verordnung auf 1. März 1948 in Kraft gesetzt.

Beschluß des Regierungsrates

über den

Vollzug der bundesrätlichen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer.

(Vom 26. Februar 1948.)

Auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Polizei

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Vollzug der bundesrätlichen Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmäßigen Motorfahrzeugführer vom 4. Dezember 1933 wird mit Wirkung ab 15. März 1948 der Direktion der Polizei übertragen. Sie kann zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeiorgane heranziehen.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 26. Februar 1948.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

H e n g g e l e r.

Der Staatschreiber:

Dr. A e p p l i.